blickpunkte

KZVK Newsletter 3/19 vom 19.12.2019
Redaktion: blickpunkte@kzvk-dortmund.de | 0231 9578-552

Entlastung bei Krankenkassenbeiträgen für KZVK-Rentnerinnen und -Rentner

Der Deutsche Bundestag hat das „Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge“ beschlossen. Damit werden Betriebsrentnerinnen und -rentner durch einen Freibetrag bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung entlastet.

Alte Regelung: Freigrenze

Bei der alten Regelung blieben nur die Betriebsrenten beitragsfrei, die unter der Freigrenze von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße lagen (155, 75 Euro im Jahr 2019). Wurde diese Freigrenze überschritten, mussten bislang auf die volle Betriebsrente Krankenversicherungsbeiträge entrichtet werden.

Neue Regelung: Freibetrag

Ab 1. Januar 2020 gilt ein monatlicher Freibetrag von 159,25 Euro. Erst Betriebsrenten, die über der Freibetragsgrenze liegen, werden anteilig mit dem bei der jeweiligen Krankenkasse geltenden Beitragssatz verbeitragt. Der Freibetrag kommt also allen Betriebsrentnern zugute.
Der Freibetrag ist, wie die alte Freigrenze, an die sozialversicherungsrechtliche Bezugsgröße gekoppelt und verändert sich jährlich in etwa wie die durchschnittliche Lohnentwicklung.

Pflegeversicherung bleibt gleich

Der neue Freibetrag gilt nur für die Krankenversicherung. Bei der Pflegeversicherung bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Beispiel:

Ein in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherter KZVK-Rentner erhält eine Kirchliche Zusatzrente von 300 Euro monatlich. Der Beitragssatz seiner Krankenkasse liegt bei 15,6 Prozent (14,6 Prozent allgemeiner Beitragssatz zuzüglich 1,0 Prozent kassenindividueller Beitragssatz). Der neue Freibetrag wirkt sich ab 1. Januar 2020 wie folgt aus:

	alte Rechtslage	neue Rechtslage
Zusatzrente	300,00 €	300,00 €
abzüglich Freibetrag 159,25 €		– 159,25 €
zu verbeitragende Rente	300,00 €	140,75 €
abzüglich 15,6 % KV-Beitrag	– 46,80 €	– 21,96 €
abzüglich Pflegeversicherungs-beitrag von 3,3% (jeweils aus 300 € Bruttorente)	– 9,90 €	– 9,90 €
Auszahlungsbetrag Zusatzrente	243,30 €	268,14 €

Mehrfachbezug

Das Gesetz sieht vor, dass der Freibetrag ab 01.01.2020 von der Summe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen abzuziehen ist. Der Freibetrag wird also nur einmal berücksichtigt, auch wenn mehrere Betriebsrenten bezogen werden.

Umsetzung wird etwas dauern

Das Meldeverfahren zwischen den Betriebsrentenkassen und den Krankenkassen muss erst angepasst und technisch umgesetzt werden. Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen geht davon aus, dass die technischen Umsetzungen im erweiterten elektronischen Meldeverfahren noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Wir bitten unsere Rentnerinnen und Rentner um Verständnis, dass die neue Regelung daher erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden kann. Der neue Freibetrag wird bei unserer Kasse selbstverständlich unaufgefordert und rückwirkend berücksichtigt werden.

Versicherungspflicht von Auszubildenden

Auszubildende unterliegen bei der KZVK der Versicherungspflicht, wenn sie unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) oder einer vergleichbaren kirchlichen Arbeitsrechtsregelung fallen oder fielen, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag oder eine solche kirchliche Arbeitsrechtregelung anwenden würde (§ 22 KZVK-Satzung).

Durch die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst vom 30. Oktober 2018 sind eine Reihe neuer Ausbildungsberufe in den Geltungsbereich des TVAöD aufgenommen worden. So wurde der § 1 TVAöD im Absatz 1 um einen neuen Buchstaben c) erweitert. Somit gilt nun unter der Voraussetzung, dass für den jeweiligen Fall ein eigenständiges Ausbildungsentgelt vereinbart wurde, ab dem 1. Januar 2019 Versicherungspflicht für Auszubildende in den sogenannten betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen. Dabei handelt es sich um Ausbildungsverhältnisse in den folgenden Fachrichtungen:

- Orthoptistinnen und Orthoptisten
- Logopädinnen und Logopäden
- MTAs:
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten
- Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik
- Ergotherapeutinnen und -therapeuten
- Physiotherapeutinnen und -therapeuten
- Diätassistentinnen und -assistenten

Diese Auszubildenden sind ab dem 1. Januar 2019 bei der Kasse zu versichern, auch wenn die Ausbildung bereits zuvor begonnen hat.

Ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2019 wurde der Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) erweitert. Nach dem neu angefügten Satz 2 im § 1 Absatz 1 gilt diese kirchliche Arbeitsrechtsregelung nun auch für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen (PiA) zur Erzieherin/zum Erzieher und zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Bei dieser Form der Ausbildung werden Unterrichts- und Praxistage über den gesamten Ausbildungszeitraum von drei Jahren verteilt. Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer PiA zur Erzieherin/zum Erzieher waren bereits durch Aufnahme in den Geltungsbereich des TVAöD ab dem 01.03.2018 versicherungspflichtig (siehe KZVK-Newsletter 9/18). Durch die Änderung der AzubiO fallen nunmehr auch die PiAs zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ab dem 1. Januar 2019 unter die Versicherungspflicht, wonach diese Auszubildenden bei der KZVK anzumelden sind. Es sei noch darauf hingewiesen, dass in der klassischen Form dieser beiden Ausbildungsgänge mit dem zweijährigen Besuch einer Fachschule und dem darauf folgenden sogenannten Anerkennungsjahr (Berufspraktikum) keine Pflicht zur Anmeldung bei der KZVK besteht.

Basisseminare 2020

Die Termine für unsere Basisseminare 2020 stehen fest. Die Einladungen nebst Tagesordnung verschicken wir im Januar 2020. An folgenden Terminen finden unsere Veranstaltungen statt:

Basisseminar I: 17., 18. oder 19. März 2020
Basisseminar II: 24., 25. oder 26. März 2020

Bei Interesse nutzen Sie bitte unser Anmeldeformular.

Ihr Wunschtermin ist nicht mehr dabei? Wenn Sie sich für einen der ausgebuchten Termine auf die Warteliste setzen lassen möchten, kontaktieren Sie uns bitte per Tel. 0231 / 9578 -552 oder per E-Mail blickpunkte@kzvk-dortmund.de

KZVK - Basisseminare I und II

Die Basisseminare richten sich in erster Linie an Mitarbeitende in den Personalabteilungen der uns angeschlossenen Häuser, die noch keine langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der KZVK haben. Darüber hinaus nutzen auch erfahrene Kolleginnen und Kollegen die Einsteigerschulungen, um ihre Kenntnisse im Bereich des Zusatzversorgungsrechts aufzufrischen und zu vertiefen.

Das **Basisseminar I** bietet einen ausführlichen Einstieg in die Thematik der betrieblichen Altersversorgung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Einblick in die Grundzüge der KZVK-Satzung und lernen dabei die für Ihre tägliche Arbeit wichtigsten Bestimmungen des Regelwerks kennen. Die wachsende Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung wird anhand der Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgezeigt. Die Zusatzrente der KZVK sowie die ZusatzrentePLUS werden mit Bezug zur Praxis ebenso dargestellt wie die steuerliche Behandlung der Beitragsabführung.

Im **Basisseminar II** gehen wir den für Personalabteilungen praxisrelevanten Fragen nach, welche Beschäftigungsverhältnisse versicherungspflichtig und welche Lohnbestandteile beitragspflichtig in der Zusatzversorgung sind. Zudem wird das KZVK-Meldewesen anhand einzelner Beispiele ausführlich behandelt.

Bei Interesse besuchen wir Einrichtungen mit größeren Personalabteilungen gern auch vor Ort und bieten dort Inhouseschulungen an. Fragen beantwortet Ihnen Herr Christoph Blase unter Telefon 0231 9578-235 oder per E-Mail an Christoph.Blase@kzvk-dortmund.de